



Jugendgemeinderat Tübingen
AG Satzung
Juli 2014

Änderungsvorschläge:

- § 2 Abs. 2: "Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu acht Delegierte als weitere Mitglieder **wählen**. Jugendprojektgruppen sind frei zusammengesetzte Gruppen für Jugendangelegenheiten mit mindestens **drei** für den Jugendgemeinderat wahlberechtigten Mitgliedern. **Die Mitgliedschaft setzt die Mitarbeit in mindestens einer Projektgruppe voraus und** endet spätestens bei Wechsel der Amtsperiode."

Begründung:

Durch die Änderung von „bestimmen“ in „wählen“ möchte der Jugendgemeinderat die Vorgehensweise zur Aufnahme eines Projektgruppenmitgliedes in den Jugendgemeinderat festlegen. Wir halten es für sinnvoll, dass Projektgruppenmitglieder wie auch ordentliche Mitglieder des Jugendgemeinderats gewählt werden, um in das Gremium aufgenommen zu werden, da sie auf diese Weise durch die Tübinger Jugendlichen in Form von ihrer politischen Vertretung, dem Jugendgemeinderat, bestätigt werden.

Es erscheint sinnvoll, die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in Jugendprojektgruppen von fünf in drei Mitglieder zu ändern, da es sowohl Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats, als auch von anderen Jugendgruppen gibt, die nicht aus mehr als drei Mitgliedern bestehen, welche aber dennoch wertvolle ehrenamtliche Arbeit leisten. Diesen sollte wegen einer Formalität nicht der Weg in den Jugendgemeinderat verwehrt bleiben.

Projektgruppenmitglieder sind nicht von den Tübinger Jugendlichen gewählt. Der Grund ihrer Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat ist die Aktivität in einer Projektgruppe. Fällt nun diese Aktivität z.B. durch Beendigung eines Projektes weg, so gibt es auch keinen Grund mehr für ihre Mitgliedschaft, es sei denn, sie werden Teil einer anderen Projektgruppe des Jugendgemeinderats. Mit der genaueren Definierung der Arbeit eines Projektgruppenmitglieds möchten wir etwaigen Missbrauch dieses Amtes vorbeugen und die Aktivität in den Projektgruppen fördern, die einen sehr wichtiger Bestandteil in der Arbeit des Jugendgemeinderats darstellen.

Da mit einer Amtsperiode oft Projektgruppen enden, sollte auch die Amtszeit von Projektgruppenmitglieder auf eine Amtsperiode zunächst beschränkt sein. Es ist dann Aufgabe des neuen Jugendgemeinderats zu entscheiden, ob er Projektgruppenmitglieder berufen möchte.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Mit 12 Stimmen und vier Enthaltungen für die vorgeschlagene Änderung.

- § 3 Abs. 1.: „Der Vorstand besteht aus drei **Mitgliedern des Jugendgemeinderates**. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat jeweils in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. **Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.**

Begründung:

Durch die Begrenzung der Amtszeit des Vorstandes auf ein Jahr erhoffen wir uns folgende Vorteile:

- Der Jugendgemeinderat ist ein Jugendgremium, in dem Jugendliche sich durchaus noch ausprobieren dürfen und die Kommunalpolitik kennenlernen sollen. Durch eine Wahl des Vorstandes im einjährigen Turnus erhalten mehr Jugendliche die Möglichkeit, eine Führungsposition und ihre Aufgaben wie die des Vorstandes kennenzulernen und dort Erfahrungen zu sammeln, die ihnen in ihrem späteren Leben weiterhelfen.
- Durch einen Vorstandswechsel können unterschiedlichere Schwerpunkte in der Arbeit des Jugendgemeinderats gelegt werden. Diese führen zu einem breiteren Themenspektrum des Jugendgemeinderats.
- Sollte das Gremium mit Arbeit des Vorstands nicht mehr einverstanden sein, hat es so die Möglichkeit, ihn nach einem Jahr abzuwählen. Zudem erhalten Vorstandsmitglieder, die sich zur Wiederwahl aufstellen lassen, eine Rückmeldung zu ihrer bisherigen Arbeit.
- Die meisten Jugendlichen sind heutzutage sehr mit der Schularbeit eingespannt und haben nicht mehr sehr viel Zeit für Freizeitaktivitäten und Ehrenämter. Eine Amtszeit des Vorstandes von zwei Jahren und die damit verbundene Mehrarbeit können sehr abschreckend auf mögliche Kandidatinnen und Kandidaten wirken. Eine Absenkung auf eine Amtszeit auf ein Jahr würde somit die Hemmschwelle für eine mögliche Kandidatur senken.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Mit 14 Stimmen und zwei Enthaltungen für die vorgeschlagene Änderung.

- § 4 Abs. 1:
Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Maßgabe gewählt, dass mindestens je zwei Sitze auf Schüler bzw. Schülerinnen der Schularten
 - Werkrealschule/Gemeinschaftsschule
 - Realschule
 - Gymnasium
 - Sonderschule
 - Berufliche Schuleentfallen.

Begründung: Die Anpassung an die aktuellen Schulformen ist notwendig.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Mit 13 Stimmen und drei Enthaltungen für die notwendige Änderung.

- § 4 Abs. 2: „Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das **zwölfte** aber noch nicht das **zwanzigste** Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung **in Tübingen** gemeldet sind.“

Begründung:

Eine ausgeweitete Altersspanne für die Kandidatur und die Wahl des Jugendgemeinderats bietet ein breiteres Interessensspektrum und, wie der Jugendgemeinderat vermutet, auch eine höhere Wahlbeteiligung. Des Weiteren wird der Jugendgemeinderat offener für mehr Interessensgruppen und dadurch attraktiver.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Nach Diskussion stellt der Vorstand folgenden Absatz zur Abstimmung:

"Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Tübingen gemeldet sind."

Mit sieben Stimmen für ein Wahlalter ab 12 Jahren, sechs Stimmen für ein Wahlalter ab 13 Jahren und vier Enthaltungen; des weiteren mit elf Stimmen für ein Wahlalter bis einschließlich 19 Jahren, zwei Stimmen für ein Wahlalter bis einschließlich 18 Jahren und vier Enthaltungen wurde der Antrag angenommen.

- § 5 Abs. 4: Nebensatz "...hierbei ist die Sitzverteilung nach Schularten zu berücksichtigen" – streichen

Begründung:

Die Streichung des Abschnittes soll zu einer besseren Arbeit, Zusammenarbeit und zu höherer Motivation führen. Der Jugendgemeinderat sieht die schulparitätische Besetzung des Gremiums durch die ordentliche Wahl grundsätzlich als gegeben an. Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche über das Nachrückverfahren Mitglied im Jugendgemeinderat werden, sollte eine Chance über ihre gesammelten Stimmen gegeben werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich von allen Schulen viele motivierte NachrückerInnen mit vielen Stimmen aufstellen lassen: sollte aufgrund der schulparitätischen Besetzung hierbei ein recht unmotivierter Kandidat/in mit nur einer Stimme nachrücken, so stellt dies eine Benachteiligung für jemanden dar, der eigentlich viele Stimmen für seine Wahl oder sein Nachrückverfahren gesammelt hat, motiviert ist, aber aufgrund der im Nachrückverfahren vorhandenen Priorität der schulparitätischen Besetzung nicht aufgenommen wird.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt

Mit 11 Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen und vier Enthaltungen für die vorgeschlagene Änderung.

- **§ 12 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung**

"Alle Wahlberechtigten werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Bürgermeisteramt benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden."

Begründung: Jugendliche haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene, ein Wahlablauf von fast einem halben Jahr ist für viele ein sehr langer Zeitraum. Zudem wird mit einem Probelauf die kommende Wahl des Jugendgemeinderats im Herbst stattfinden, der Zeitabschnitt von den Sommer- bis zu den Winterferien ist eindeutig kürzer als die Vorlaufphase mit einer Wahl im Sommer. Es wird erwartet, dass eine zeitliche Straffung sowohl der Kandidaturs- als auch der Wahlbeteiligung des Jugendgemeinderats zuträglich ist.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Mit 14 Stimmen und drei Enthaltungen für die vorgeschlagene Änderung.

- **§ 13 Stimmzettel**, In der Überschrift wird das Wort "Wahlumschläge" und in Satz 1 die Wörter "und amtlichen Wahlumschlägen" gestrichen.

Begründung: Die Anpassung an das geänderte Kommunalwahlrecht ist notwendig.

- **§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, Folgeänderung Anpassung an des Kommunalwahlrecht, siehe § 13:**
In Satz 2 werden Wörter "die Wahlumschläge ungeöffnet" durch die Wörter "die eingenommenen Stimmzettel" und in Satz 3 die Wörter "die Wahlumschläge in die Wahlurne zurückgelegt und die Wahlurne versiegelt" durch die Wörter "die Stimmzettel in die dafür bereit gestellten Umschläge verpackt und diese versiegelt" ersetzt.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Nicht abstimmungsbedürftig, da es sich um eine notwendige Änderung handelt.

- **§ 16 Abs. 1 Nr. 6, Folgeänderung betreffend Anpassung an aktuelle Schulformen, siehe §4, Abs. 1:** Das Wort "Hauptschule" wird durch die Wörter "**Werkrealschule/Gemeinschaftsschule**" ersetzt.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Folgeänderung betreffend Anpassung an aktuelle Schulformen, siehe §4 Abs. 1:

Nicht abstimmungsbedürftig, da es sich um eine notwendige Änderung handelt.

- § 17 Abs. 2, Folgeänderung zu §5, Abs.4: "Die nicht gewählten Bewerber/innen sind (insgesamt) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen." Streichen: „...sowie getrennt nach Schularten..."

Begründung siehe §5, Abs.4

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

Mit 11 Stimmen dafür und vier Enthaltungen für die vorgeschlagene Änderung.

- § 23: Handelt es sich bei dem Paragraph um reine Übergangsbestimmungen? Wenn zukünftig nicht wiederum Übergänge zu erwarten sind, schlägt der Jugendgemeinderat vor, den Paragraphen komplett zu streichen. Ansonsten sieht er folgenden Änderungsbedarf:

Abs. 2: Die drei weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen der Wahlkommission nach § 9 Abs. 1 werden, solange ein Jugendgemeinderat nicht gewählt ist, von der **Fachabteilung Jugendarbeit** zur Berufung vorgeschlagen.

Abs.3: Zu der ersten Sitzung nach der Wahl des Jugendgemeinderats lädt das Bürgermeisteramt ein. **(Streichen: Hierbei ist die Tagesordnung auf die Wahl des Vorstands zu beschränken.)**

Begründung: Nach jetzigem Kenntnisstand war der Stadtjugendring noch nie bei der Arbeit des Jugendgemeinderats beteiligt. Die Koordinationsstelle des Jugendgemeinderats ist bei der Fachabteilung Jugendarbeit der Universitätsstadt Tübingen angesiedelt, sie liefert Unterstützung bei Konzeptionierung und Koordination und Organisation in der Gremien- und Projektarbeit des Jugendgemeinderats.

Der Änderungsvorschlag wurde folgendermaßen abgestimmt:

§ 23: Änderungsvorschläge einstimmig angenommen.